

Dieser Text ist erschienen in „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11 / 2007, S. 515-520, Hg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.



Ralf Slüter*

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII

I. Vorbemerkung

Mit der Einführung des §8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag für die Jugendhilfe konkretisiert und auf die Träger der freien Jugendhilfe verlängert.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags geht es darum: Gefährdungen zu erkennen, Risiken einzuschätzen, auf Hilfen hinzuwirken, Hilfen anzubieten und die Wirksamkeit der angenommenen Hilfen zu überprüfen. Dabei sollen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich beteiligt werden – es sei denn, der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wäre dadurch gefährdet. Der Begriff Schutzauftrag ist daher zentral als Hilfeauftrag zu begreifen.

Schutz und Hilfe als Kontinuum entspricht dem fachlichen Grundverständnis der Kinderschutz-Zentren. Sie verfügen über langjährige Erfahrungen in der Fachberatung von Jugendhilfeeinrichtungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Aus dem persönlichen Erfahrungsschatz sollen die folgenden Überlegungen einen Beitrag zur Diskussion über Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII leisten.

II. Einführung

Fallbeispiel: Eine Erzieherin aus dem Kindergarten ruft im Kinderschutzzentrum an und berichtet Folgendes: Die 3-jährige N. befindet sich seit vier Wochen in einer Krise, die den Erzieher/inne/n und der Mutter große Sorgen bereite. Das Kind lasse sich kaum beruhigen, schreie, weine und suche permanent den Schutz bei der Mutter oder in deren Abwesenheit bei einer Erzieherin. Sie nehme keine altersgerechten Spielangebote mehr wahr, spreche nicht, esse kaum und verbringe viel Zeit auf der Toilette mit der Klage über Schmerzen. Alle seien in großer Sorge. Man wisse nicht, was zu tun sei und man könne auch nicht einschätzen, was zuhause wirklich passiere.

Der Kindergarten ist in großer Sorge. Fragen, die sich die Erzieher/innen stellen, sind: Wie sind die Auffälligkeiten zu bewerten? Ist dem Kind innerhalb oder außerhalb der Familie Schlimmes widerfahren? Ist das Kindeswohl gefährdet? Was soll ich in dieser Situation tun? Soll ich – darf ich – den Kinderarzt anrufen? Muss ich mich an das Jugendamt wenden? Wie soll ich den Eltern gegenüber übertreten? Muss das Kind aus der Familie herausgenommen werden? Kann man das den Eltern antun?

Der Schutzauftrag verpflichtet in diesem Fall die Einrichtung, gefährdungskritische Anhaltspunkte sensibel wahrzunehmen, sich um Klärung zu bemühen und, als Unterstützungs(an)gebot, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft zu konsultieren.

Schutzauftrag heißt für Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe:

- Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen,

* Der Verf. ist als Diplom-Psychologe Leitung von Kinderschutzzentrum Harburg und Beratungsstelle Frühe Hilfen Harburg (DKSB Hamburg) sowie Sprecher des Fachausschusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

- Risiken für Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräfte oder mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen,
- Kontakt aufnehmen zu Eltern und Kindern in schweren Familienkrisen, um deren Problemsicht zu erkunden,
- auf Hilfen hinwirken und anbieten,
- Jugendamt einbeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden.

Da viele Einrichtungen nicht über die notwendige Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen (können), sieht der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vor (§ 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII).¹ Oft ist spezielles Fachwissen, beispielsweise über psychische Erkrankungen, medizinische Zusammenhänge oder über die besondere Familiendynamik in Gewaltfamilien notwendig, um Gefährdungen einschätzen zu können.

Im Gesetz nicht beschrieben sind jedoch die notwendigen Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und die Standards in der Fachberatungspraxis. Dies ist der fachlichen Diskussion vorbehalten.

Im Folgenden werden formuliert:

- Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrags,
- notwendige Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und
- einige Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII.

III. Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe: Gefährdungen erkennen, Risiken einschätzen und auf Hilfen hinwirken

1. Ursachen von Gefährdungen

Kindesvernachlässigung, sexueller Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind Ursachen von Kindeswohlgefährdung.

Für die Kinderschutz-Zentren ist Gewalt gegen Kinder ein Ausdruck der Überforderung von Eltern, Alltagsprobleme, Paarkonflikte, Erziehungskonflikte oder persönliche Krisen zu bewältigen und zu lösen. Familien in Krisen sind mit den Anforderungen des alltäglichen Lebens und mit ihren Kindern überlastet. Sie stehen hilflos einer Vielzahl von Problemen gegenüber und haben meist kaum noch Zugang zu ihren Ressourcen, Probleme zu bewältigen. Sie wollen gute Eltern sein, ziehen sich aber aus Scham oder aus Angst vor Strafe und dem Verlust ihrer Kinder zurück, sie isolieren sich. Oft übernehmen diese Eltern keine Verantwortung für das, was sie tun oder nicht tun und machen die Kinder, die Gesellschaft, die Schule oder das Jugendamt für ihr Elend verantwortlich. Dennoch: Familien in Krisen wollen Hilfe – und sie haben gleichzeitig Angst davor.

Die Kinder- und Jugendhilfe kommt häufig zu einem Zeitpunkt in Kontakt mit Familien, zu dem die Konflikte bereits lange Zeit bestehen, sich zuspitzen und zu entgleisen drohen. Die Helfer sehen dann heftige, manchmal auch lebensgefährliche Bedrohungen und Verletzungen und haben selbst mit Gefühlen von Angst, Wut, Ohnmacht und Hilflosigkeit zu tun.

2. Gefährdungseinschätzung und Hilfebeziehung

Der § 8 a SGB VIII ist kein Meldeparagraf.² Er ist eine Aufforderung an Helfer/innen, die eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen und zugleich eine Haltung einzunehmen, die einerseits Eltern ernst nimmt und einen Zugang zu ihnen ermöglicht, und die andererseits ermöglicht, den Konflikt mit ihnen zu wagen, wenn sie Probleme und Gefährdungen verharmlosen oder verleugnen und/oder eine andere Sicht der Dinge haben.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll schützen und helfen und sich nicht auf das Helfen beschränken und den Schutz an andere (z. B. Familiengerichte, Polizei) delegieren. Dabei steht jedoch die gesetzlich formulierte Klarheit des Schutzauftrags oft im Kontrast zum Alltag der Kinder- und Jugendhilfe:

¹ Meysen/Schindler JAmt 2004, 449 (452).

² Meysen/Schindler JAmt 2004, 449 (452).

Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung geht es häufig um diffuse und chaotische Situationen. Der Grad der Gefährdung von Kindern, Gefährdungsursachen und Lösungen sind meist auf den ersten und auch auf den zweiten Blick nicht erkennbar.³ Gerade in diesen chaotischen und mehrdeutigen Situationen sind Eltern, Kinder und Jugendliche die Informationsgeber/innen, die Situationen durchschaubarer machen.

Gefährdungseinschätzungen gelingen daher am besten im Kontakt mit Eltern, Kindern und Jugendlichen. Deren Sicht auf die Probleme, ihre Fähigkeit und Bereitschaft, Gefährdungen zu sehen und Hilfen anzunehmen, sind Teile jeder umfassenden Gefährdungseinschätzung. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht. Vermutungen der Helfer über Gefährdungen sind meist subjektive Hypothesen. Realistische Einschätzungen entstehen, wenn Fachkräfte und Eltern zu einer gemeinsamen Problemsicht gelangen.

Die Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung ist vom Gesetzgeber vorgesehen und fachlich notwendig, sofern der Schutz der Kinder nicht durch die Einbeziehung der Eltern gefährdet ist. Die Bedeutung einer gelingenden Beziehung zwischen Eltern und Helfer/innen zeigt sich auch in den tragischen Fällen von Kindesvernachlässigung, die in der letzten Zeit die Öffentlichkeit bewegt haben. Oft bestand in diesen Fällen anfänglich ein Kontakt zum Hilfesystem. Weil das Risiko nicht angemessen und beziehungsgestützt eingeschätzt wurde, konnte später die Eskalation der familiären Situation nicht mehr wahrgenommen werden, da der Kontakt zwischen Eltern und Helfer/innen nicht tragfähig, sondern abgebrochen war.⁴

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags geht es nicht um einen kurzfristigen Kontakt zu Eltern zur Einschätzung der Gefährdung. Risikoeinschätzung und Hilfebeziehung sind untrennbar miteinander verbunden. Die gelungene Einbeziehung der Eltern ist der erste Schritt in die Hilfebeziehung.

3. Schutzauftrag im Beziehungsdreieck Eltern, Kinder und Helfer/innen

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist insbesondere für Einrichtungen, in denen Fachkräfte täglich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umgehen und leben, eine besondere Herausforderung. Sie fühlen sich den Kindern verbunden und oft ist der Kontakt zu Eltern z. B. in Kindertageseinrichtungen freundschaftlich getönt. Die Sorge um ein in der Einrichtung betreutes Kind ist für die Fachkräfte eine Stresserfahrung: Krisen von Familien werden leicht auch zu Krisen der Helfer/innen.⁵

Der entstehende Handlungsdruck kann dabei zu einer Einengung der Aufmerksamkeit führen – Gefühle werden handlungsleitend. Die Angst um das Kind, der Ärger auf schlecht versorgende Eltern und die Angst vor Fehlern erschweren das Handeln im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in und die Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Diese Schwierigkeiten sollen exemplarisch beschrieben werden:

Überreaktionen: Die Vermutung, dass ein Kind misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird, setzt Helfer/innen unter extremen Handlungsdruck. Sie sind mit eigenen Gefühlen von Ohnmacht, Angst und Wut auf die Eltern konfrontiert. Unreflektiert können diese Gefühle zu Überreaktionen führen: Ziel von Hilfe ist dann, die Gewalt zum Verschwinden zu bringen. Bedürfnisse, Ängste, Ressourcen und wichtige Beziehungsaspekte zwischen Kind und Eltern werden dann nicht wahrgenommen. Voreilige Interventionen (z. B. Trennungen) können die Folge sein.

Verleugnungen und Verharmlosungen: Ebenso können Überforderungsgefühle dazu führen, dass reale Gefährdungen für die Kinder verleugnet werden und gar nichts passiert.

Angst vor Konflikten: Einbeziehung von Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bedeutet, Eltern mit Wahrnehmungen, Bewertungen und Sorgen der Helfer zu konfrontieren. Die Konfliktfähigkeit der Fachkraft hat daher Einfluss auf das Ergebnis dieser Einschätzung und auf das Gelingen des Hilfeprozesses. Vor allem in Einrichtungen, die mit den Kindern arbeiten, gibt es oft wenig Erfahrung mit der Durchführung konfrontierender Elterngespräche. Aus der Sorge vor einem Konflikt mit Eltern (die Eltern melden ihr Kind ab!) werden Gefährdungen nicht angesprochen.

³ Schrapper, in: Die Kinderschutzzentren, Fallverstehen und Diagnostik bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation Kongressbericht, 2001, S. 9 (10).

⁴ Gerber, Von der Checkliste zur persönlichen Risikoabschätzung, Vortrag Hamburger Fachtagung Februar 2006, S. 5 (www.■■■■).

⁵ Dazu Kohaupt JAmt 2005, ■■■■.

Ablehnung von Verantwortung: Die Angst vor Fehlern kann die Vermeidung von Verantwortung zur Folge haben: Man fühlt sich nicht zuständig und verweist die Familie an andere Einrichtungen. Auch Meldungen an das Jugendamt, die ohne eine vorherige Kontaktaufnahme zu Eltern, Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden, können als Versuch gedeutet werden, Verantwortung abzuwenden.

Subjektivität und Fehleinschätzungen: Wenn Fachkräfte sich um das Wohl eines Kindes sorgen, werden Eltern zumeist zu Beschuldigten.⁶ Dies verändert die Beziehung: Aus Kooperation wird ein Konflikt zwischen Eltern und Einrichtung. Dabei ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die Verarbeitung von Informationen nicht nur von fachlichen Kriterien, sondern auch von der Persönlichkeit, den Werten des Bewertenden und von der Qualität des Kontakts zwischen Eltern und Helfer/innen abhängig. Fehleinschätzungen bei der Gefährdungseinschätzung können die Folge sein.

Schuldzuschreibungen und Spaltung: Die Jugendhilfe hat oft mit Familien zu tun, in denen Kinder gefährdet sind, die Gefährdungen jedoch nicht ausreichen, um Maßnahmen gegen den Willen der Eltern einzuleiten. Fachkräfte sind identifiziert mit dem Kind, fühlen sich hilflos und leiden darunter, dass sich nichts bewegt. Diese emotionale Belastung kann zu Schuldzuschreibungen an andere Helfer/innen führen. Beispielsweise wird den Jugendämtern dann vorgeworfen, trotz massiver Gefährdungen nichts zu tun. Die Einteilung in gute und schlechte Hilfen und gute und schlechte Helfer ist Ausdruck solcher Spaltungen im Hilfesystem.

Identifikationen, Parteilichkeiten, Gefühle von Macht und Ohnmacht, Verleugnungen, Schuldzuschreibungen und Spaltungen sind Beziehungsstörungen innerhalb der Familien, die sich auch in der Beziehung zwischen Helfern und Familien wieder finden.

Die dargestellten emotionalen Verstrickungen führen zu Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Sie sind in der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII zu reflektieren. Mit Hilfe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist es notwendig, die eigene Rolle, das eigene Selbstverständnis, Gefühle den Eltern und Kindern gegenüber, die eigene Haltung und das Selbstverständnis der Einrichtung kritisch zu hinterfragen, da sie wesentlichen Einfluss auf die Gefährdungseinschätzung und das Gelingen des Hilfeprozesses haben.

IV. Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“⁷

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen Gefährdungen erkennen und sie in Beziehung zu Eltern und Kindern gewichten. Ziel der Beziehungsaufnahme ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht, einer von den Eltern verstandenen und akzeptierten Diagnose. Dies ist auch ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Hilfeplanung.

Die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist die Begleitung von Helfer/inne/n in der Umsetzung dieses so verstandenen Schutzauftrags. Der Rahmen, den diese Begleitung braucht, ist die Fachberatung nach § 8 a Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

Folgende Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erscheinen für den Prozess der Fachberatung nach §8a SGBVIII notwendig. Sie sollte:

- Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung kennen;
- Dynamiken von Gewalt gegen Kinder kennen (in Familien und zwischen Helfer/inne/n und Familien); Erziehungskompetenzen und die Veränderungsfähigkeit von Eltern einschätzen können;
- Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können;
- über Erfahrungen in Gesprächen mit Eltern und Kindern verfügen, um andere in solchen Gesprächen anleiten zu können;
- über notwendige Spezialkenntnisse verfügen;

⁶ Kohaupt, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, S. 4 (www.kindeschutz.de/■■■■).

⁷ Die Ausführungen über Kompetenzen und Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ knüpfen an die Beiträge von Georg Kohaupt, xxxTitel Expertisexxx und Monika Weber-Hornig, „Weiterbildungskonzept zur insoweit erfahrenen Fachkraft“, (unveröffentlichtes Konzept) Mainz 2005, an. Beide haben als Vorstandsmitglieder von Die Kinderschutz-Zentren Deutschland e.V. die Fachdiskussionen zum § 8 a SGB VIII innerhalb und außerhalb des Verbandes geprägt.

- Hilfesysteme kennen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule);
- über supervisorische Kenntnisse verfügen, um Helfer/innen in der Reflexion der eigenen Rolle und im Erwerb von Handlungsstrategien unterstützen zu können;
- persönlich belastbar sein und Angebote der Selbstreflexion kontinuierlich wahrnehmen.

V. Fachberatung nach §8a SGB VIII: Drei Phasen/Aufgaben des Beratungsprozesses

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe beschreibt einen Prozess zwischen Helfer/inne/n, Eltern und Kindern. Dabei ist die fortlaufende Risikoeinschätzung Bestandteil des Hilfeprozesses. Die begleitende Fachberatung ist ein Beratungsprozess zwischen Helfer/inne/n und der „insoweit erfahrener Fachkraft“.

Der Beratungsprozess ist nicht auf die Sammlung von Informationen und deren Bewertung begrenzt. Darüber hinaus ist die Fachberatung eine Form der begleitenden Beratung, in der Interventionen und Hilfeideen überlegt und vorbereitet und – in einem weiteren Schritt – deren Wirkungen und Ergebnisse überprüft werden.

Sie kann sich daher über mehrere Sitzungen erstrecken. Dabei ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ als eine eigene, von der Rat suchenden Fachkraft unabhängige Organisationseinheit zu betrachten.⁸ In Kinderschutz erfahrenen Teams kann jedoch die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kollegial erbracht werden.

Der Einfachheit halber soll der – an sich komplexe – Prozess der begleitenden Fachberatung in unterschiedliche Phasen/ Aufgaben eingeteilt werden:

Phase/Aufgabe 1: Orientierung

Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen

Phase/Aufgabe 2: Beziehungsaufnahme begleiten

Eltern und Kinder einbeziehen und auf Hilfen hinwirken

Phase/Aufgabe 3: Prozessorientierte Bewertung

Akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen und Hilfeideen entwickeln

1. Orientierung: Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen (Phase 1)

a) Auftragsklärung: Anliegen an die Fachberatung nach § 8 a SGB VIII

Am Anfang der Fachberatung steht die Auftragsklärung: Der/Die Helfer/in muss aus seiner/ihrer Sicht das Problem definieren, damit eine Vereinbarung über den Auftrag getroffen werden kann.

Folgende Anliegen an die begleitende Fachberatung sind denkbar:

- Klärung von unklaren Situationen (Erkunden und Gewichten von Gefährdungen der Kinder);
- Reflexion der Rolle des/der Helfers/Helferin (Einstellungen und Gefühle im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in);
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung;
- Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit den betroffenen Familien;
- Erlangung einer größeren eigenen Handlungssicherheit;
- Vorbereitung einer Überleitung an eine andere Einrichtung;
- Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt.

⁸ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 298.

b) Informationssammlung

Gewalt gegen Kinder engt die Aufmerksamkeit der Helfer/innen ein. In der Phase der Orientierung müssen daher möglichst viele Informationen aus unterschiedlichsten Blickwinkeln zusammengetragen und von der Rat suchenden Fachkraft dokumentiert werden. Auch auf Seiten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sollte der Beratungsprozess schriftlich dokumentiert werden.

So genannte Checklisten können eine umfassende Gefährdungseinschätzung nicht ersetzen.⁹ Sie können aber eine Orientierung zur Einordnung von Beobachtungen und zum Erkennen von Gefährdungsmerkmalen sein.¹⁰

Bei der Informationssammlung geht es neben der Darstellung von Gefährdungsmerkmalen um das Verstehen von Beziehungen innerhalb der Familie, zwischen der Familie und den Helfern und zwischen dem Kind und der Einrichtung. Ein Genogramm, das Familienbrett, die „Cent-Methode“ oder ein soziales Atom eignen sich besonders, um diese Beziehungen abzubilden.

Im Einzelnen sollten folgende Informationen (möglichst anonymisiert) gesammelt werden:

- Die Problemsicht des/der Rat suchenden Helfers/Helferin;
- Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hinweisen können. Leitfragen sind: Wer weiß was? Von wem? wie genau und wie sicher?
- *bzgl. des Kindes*: Hinweise können verbale Äußerungen des Kindes, sichtbare Merkmale von Gewalt, Versorgungsmängel, Symptome (z. B. psychosomatische Beschwerden), plötzliche Verhaltensänderungen oder auch Spielszenen oder Bilder sein;
- *bzgl. der Eltern*: Risikofaktoren, die Eltern in der Ausübung ihrer Elternrolle einschränken können, sollten überprüft werden (Persönlichkeit der Eltern, materielle Situation, Lebenssituation der Familie, etc.);
- *bzgl. der Beziehung zwischen Eltern und Kind*: Erziehungsstile, Reaktionen des Kindes auf die Eltern etc. sind in diesem Zusammenhang wichtig;
- Ressourcen von Eltern und Kindern (z. B. positive Kräfte und verlässliche Bindungen, die halten und fördern);
- bisherige Hilfeverläufe;
- Reflexion der bisherigen Beziehung zu den Eltern (auch bzgl. Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit);
- Eigendiagnose von Helfer/inne/n: Gefühle und Konflikte von Helfer/inne/n mit den Eltern, die eigene Haltung dem Kind gegenüber, mögliche institutionelle Probleme oder Belastungen, die Einfluss auf die Beziehung zwischen Fachkraft und Eltern haben könnten.

c) Planung des weiteren Vorgehens

Am Ende dieser 1. Phase der Orientierung sollte in der Fachberatung eine Erstbewertung der Gefährdung auf den Ebenen Gefährdungstatbestand (erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagbar), Gefährdungsursachen, Elternwille- und Fähigkeit vorgenommen werden.¹¹

Ergebnisse können sein:

- Wenn eine erhebliche Gefährdung mit Gefahr für Leib und Leben eines Kindes angenommen wird (§ 1666 Abs. 1 BGB), wird unverzüglich das Jugendamt einbezogen.
- Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, werden Elterngespräche vorbereitet (sofern nicht gewichtige fachliche Gründe dagegen sprechen).

⁹ Hilfeprozess im Konflikt – Handlungskompetenz der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Fachkongress Hamburg 2006: Ergebnisse im Überblick (zu finden unter www.■■■■).

¹⁰ Das Kinderschutzzentrum orientiert sich an den Prüfbögen des DJI (in *Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner*, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst [ASD], 2006 im Anhang) und den Hamburger Empfehlungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (zu finden unter www.kinderschutz.de).

¹¹ *Merchel/Schone*, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie, 2004, S. 22 ff. ■■■■ ist das ein Buch? im Internet zu finden?

- Ebenfalls wird über eine Einbeziehung des Kindes entschieden (sofern nicht gewichtige fachliche Gründe dagegen sprechen).
- Hilfen, die Eltern und Kindern angeboten werden können, werden vorüberlegt.

2. Beziehungsaufnahme vorbereiten: Eltern und Kinder einbeziehen und auf Hilfen hinwirken (Phase 2)

Die Einbeziehung von Eltern ist für die Gefährdungseinschätzung unabdingbar (bzgl. Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz). Gleichzeitig ist die Einbeziehung von Eltern der erste Schritt in die Hilfebeziehung (auf Hilfen hinwirken). Die Phase zwei ist die Phase der Beziehungsaufnahme.

Problemgespräche, in denen Eltern auf Beobachtungen hingewiesen und um ihre Problemsicht gebeten werden, sollten durchgeführt werden. Hier ist es manchmal sinnvoll, dass die Fachkraft der Einrichtung im Elterngespräch Unterstützung durch eine zweite Person bekommt (z. B. ein/e Familienberater/in des Kinderschutzzentrums).¹² Zu dieser Phase gehört auch Reflektion des Elterngesprächs in der Fachberatung.

3. Prozessorientierte Bewertung: Akute Gefährdung einschätzen, Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen und Hilfeideen entwickeln (Phase 3)

a) Bewertung der Informationen

In Phase 3 steht die Bewertung aller Informationen aus den Gesprächen zwischen Fachberater/in und Helfer/in und den Elterngesprächen im Vordergrund. Es geht darum, zentrale Zusammenhänge herauszuarbeiten. Der Begriff prozessorientierte Bewertung deutet darauf hin, dass die Einschätzung von Gefährdungen keine einmalige Bewertung ist. Einschätzungen und Gefährdungslagen verändern sich stetig, so dass die Gefährdungseinschätzung als Teil des gesamten Hilfeprozesses zu verstehen ist.

Die Informationen können unter folgenden Gesichtspunkten bewertet werden:¹³

- Gewährleistung des Kindeswohls auf den Dimensionen;
- Ausmaß der Beeinträchtigung;
- Häufigkeit und Chronizität der Belastung;
- Verlässlichkeit der Versorgung;
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme;
- Qualität der Erziehungskompetenz;
- Selbsthilfekompetenz des Kindes (und der Eltern);
- Vorhandensein kompensierender Unterstützungen;
- Problemazeptanz der Sorgeberechtigten und der Kinder selbst (sehen Eltern und Kinder ein Problem?);
- Problemkongruenz (stimmen Eltern und Kinder mit Helfern in Erklärungen überein?);
- Hilfeakzeptanz (sind Eltern und Kinder bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen?);
- Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit (können und/oder wollen Eltern sich verändern?).

¹² Angesichts einer möglichen Rollenkonfusion sollte dies jedoch nicht der/die Fachberater/in sein.

¹³ Grundlagen des Beratungsprozesses sind die Ausführungen des Dormagener Qualitätskatalogs, ■■■, die dort unter dem Stichwort „Gründliche Risikoeinschätzung“ aufgeführt sind und vom Deutschen Städtetag (JAmt 2003, ■■■) und dem Saarbrücker Memorandum (DIJuF, Verantwortlich handeln. Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, 2004) aufgenommen wurden.

b) Dissens zwischen Helfer/in und Fachberater/in

Ziel der Bewertungsphase ist eine gemeinsame, zwischen Helfer/in und „insoweit erfahrener Fachkraft“ geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und über notwendige Handlungsschritte.

Im Falle unterschiedlicher Einschätzungen – eines Dissenses zwischen Helfer/in und Fachberater/in –, ist dies klar zu benennen. Beide sollten sich um eine Klärung bemühen. Zu empfehlen sind ein weiterer Beratungstermin und/oder die Einbeziehung einer weiteren, besonders qualifizierten Fachkraft, die zu einer Klärung beitragen kann.

Eine Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen der Helfer/in erscheint nicht sinnvoll, da es sich bei der Fachberatung um Informationen handelt, die im Vertrauen mitgeteilt wurden, also schützenswert sind. Die Vertraulichkeit sollte gewahrt bleiben.¹⁴ Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess liegt in den Händen der Fall führenden Fachkraft (bzw. der Jugendhilfeeinrichtung).

Dennoch sind Grenzfälle konstruierbar, in denen sich für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ auch die Frage der ethischen Verantwortung stellt. In einer solchen, von der Norm abweichenden Grenzsituation, kann dies zu einer Einbeziehung der Hierarchieebene des entsprechenden Jugendhelfeträgers oder zu einer Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen (aber mit dem Wissen) des/der Rat suchenden Helfers/Helferin führen. Dies sollte jedoch vorher in der Supervision oder Fallbesprechung reflektiert werden, weil der Vertrauensschutz der wesentliche Standard einer jeden beratenden oder therapeutischen Arbeit ist.

c) Planung des weiteren Vorgehens

Keine Gefährdung

Wenn keine Kindeswohlgefährdung gesehen wird, kann die Fachberatung beendet werden. Oft besteht jedoch weiterer Hilfebedarf für die Familie. Die Annahme angebotener Hilfen ist dann jedoch freiwillig und liegt in der Entscheidung der Familie.

Keine akute Gefährdung:

Wenn keine akute Gefährdung vorliegt, jedoch prognostisch Gefährdungen zu befürchten sind, entsteht verpflichtender Handlungsbedarf. Den Eltern und Kindern wird Hilfe und Unterstützung angeboten. Die Situation muss sich ändern, um zukünftige Gefährdungen abzuwenden zu können. Die Wirkung dieser Hilfen muss überprüft werden. Das Ausmaß der Gefährdung sollte im Sinne einer prozessorientierten Bewertung im Hilfeverlauf kontinuierlich mit Unterstützung der „insoweit erfahrene Fachkraft“ reflektiert werden, da sich aufgrund von neuen familiären Krisen die Gefährdungslage des Kindes verändern kann.

Akute Gefährdung

Von einer akuten Gefährdung ist auszugehen, wenn:

- eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt,
- Zugänge zum Kind verwehrt werden,
- und/oder eine gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herzustellen ist,
- und/oder die Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- und/oder die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden.

Wenn die Gesamtbewertung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, müssen das Jugendamt und/oder ggf. andere Institutionen einbezogen werden. Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert wird und welche Informationen weitergegeben werden.

An dieser Stelle ist der Prozess der Fachberatung (wichtig: nicht der Hilfeprozess in der Jugendhilfeeinrichtung) nach § 8 a SGB VIII beendet. Dies sollte gemeinsam von Helfer/in und

¹⁴ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 296.

„insoweit erfahrener Fachkraft“ beschlossen werden. Für eine weiterführende Begleitung ist ein neuer Kontrakt notwendig.

VI. Einbeziehung des Jugendamtes

Eine Überleitung an das Jugendamt ist für Helfer/innen und Eltern nicht selten eine belastende Situation. Oft wird sie von Helfer/inne/n wie ein Verrat an Eltern und Kindern erlebt, die sich selbst verraten fühlen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Beziehung zwischen Helfer/innen und Familie nach Einbeziehung des Jugendamts – entgegen der anfänglichen Befürchtung, Eltern würden den Kontakt abbrechen – oft nicht beendet wird, eventuell wird sie nur unterbrochen. Manche Eltern wenden sich zu einem späteren Zeitpunkt mit der erneuten Bitte um Unterstützung an das Kinderschutzzentrum.

Der Schritt, dem Jugendamt die Sorge um das Kind mitzuteilen, kann eine Form der Beziehungsklärung sein, die von Eltern als neues Beziehungsangebot erlebt wird, das neue Hilfeperspektiven eröffnen kann. Entscheidend ist die innere Haltung der Helfer/innen. Die Botschaft an Eltern sollte sein: „Ich Sorge mich um Dein Kind, angekündigte Konsequenzen werden umgesetzt, ich nehme mich, euch und euer Kind ernst.“

Empathisch sein und konfrontieren, an Verantwortung erinnern, verstehen und den Konflikt wagen, dies ist die Haltung, mit der der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden soll. Dieses Beziehungsangebot trägt dazu bei, dass Eltern die Überleitung an das Jugendamt als Chance und nicht als Verrat begreifen.